

Stand Februar 2013

Grünordnungsplan als Satzung „Haussee Krummensee“ OT Krummensee, Stadt Werneuchen

Abwägungsmaterial

zu den Stellungnahmen der

- Beteiligung Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Dezember 2011
- Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geänderten Entwurf des Bebauungsplanes vom Januar 2013

Inhaltsübersicht

Teile	Bestandteile des Abwägungsmaterials	Seite
	Grundlagen der Abwägung	2
Teil A	Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Entwurf des Bebauungsplanes vom Dezember 2011	3
I	Beschlussvorschläge zu abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	4
II	Beschlussvorschläge zu abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit	10
III	Zur Kenntnis zu nehmende und zu beachtende Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – nicht abwägungsrelevant –	11
IV	Zur Kenntnis zu nehmende und zu beachtende Anregungen der Öffentlichkeit – nicht abwägungsrelevant –	15
V	Nachweis der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit	16
Teil B	Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geänderten Entwurf des Bebauungsplanes vom Januar 2013	18
I	Zur Kenntnis zu nehmende und zu beachtende Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – nicht abwägungsrelevant –	18
II	Nachweis der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	19
Anlage	Geänderter Entwurf des Bebauungsplanes vom Januar 2013 (Teile A und B)	

Grundlagen der Abwägung

- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Grünordnungsplanes i.d.F. vom Dezember 2011, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung erfolgte vom 24.05.2012 bis zum 25.06.2012. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Werneuchen Nr. 5/2012 vom 16.05.2012 bekannt gemacht. Es ging 1 Stellungnahme ein.
- Mit Schreiben der Stadt Werneuchen vom 14.08.2012 wurden Stellungnahmen betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Grünordnungsplanes und der Begründung eingeholt. Es gingen 5 Stellungnahmen ein.
- Nach den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Barnim im Entwurf des Grünordnungsplanes Änderung und Ergänzung einzelner Festsetzungen notwendig (siehe geänderter Entwurf vom Januar 2013 in der Anlage).
- Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden nachstehend zur Abwägung und Beschlussfassung unterbreitet.

Hinweise:

Die Originalstellungnahmen können im Bauamt eingesehen werden.

Im Teil A V erfolgt der Nachweis des Eingangs der Stellungnahmen der Öffentlichkeit. Im Sinne des Datenschutzes wurden die Namen und Adressen der Bürger nicht aufgeführt, liegen aber im Bauamt vor.

Teil A I

Beschlussvorschläge zu abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

1.) Bezug/Thema:

Angabe der Gemarkung

Einwender:

Landkreis Barnim, Strukturentwicklungsamt

Anregungen/Bedenken/Hinweise

Einwendung

Auf der Plankarte fehlt noch immer die Angabe der Gemarkung.

Rechtsgrundlage

§ 1 Abs. 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Möglichkeit der Überwindung

Die Angabe der Gemarkung ist auf der Plankarte zu ergänzen.

Beschlussvorschlag

Der Möglichkeit der Überwindung wird gefolgt. Die Angabe der Gemarkung Krummensee auf der Plankarte wird vorgenommen.

Begründung

Gemäß Planzeichenverordnung § 1 Planunterlagen Abs. 2 sollen sich aus den Planunterlagen für die Bebauungspläne respektive Grünordnungspläne als Satzung die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster (Gemarkung, Flur, Flurstück) ergeben.

Abstimmung:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Anzahl der Stadtverordneten:

2.) **Bezug/Thema:**

Festsetzung bezüglich „Landschaftszone mit extensiver Erholungsnutzung“ (Festsetzung 1.2)

Einwender:

Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Eberswalde

Anregungen/Bedenken/Hinweise

Einwendung

Die Waldfläche der Zone II besteht im Wesentlichen aus der Baumart Roterle. Unter Punkt 1.2 ist daher ausdrücklich, wie in der Zone III, auf die Zulässigkeit einer forstwirtschaftlichen Nutzung mit Einschränkungen laut § 32 des Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg zu verweisen.

Rechtsgrundlage

Waldgesetz des Landes Brandenburg § 4 und Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg § 32

Möglichkeit der Überwindung

Die Festsetzung ist zu ergänzen.

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung 1.2 wird um die in der Festsetzung 1.3 getroffene Zulässigkeit ergänzt.

1.2 Im Bereich der Zone II – Landschaftsschutzzone mit extensiver

Erholungsnutzung – sind folgende Handlungen zulässig:

- Bewirtschaftung der vorhandenen Garten- und Wiesenflächen im Bereich der privaten Grünflächen, außerhalb der privaten Grünflächen ist das Anlegen von Kompostplätzen und sonstigen Lagerflächen unzulässig,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände,
- das Befahren der Wege zur Löschwasserentnahme,
- die Nutzung von Angelplätzen ohne das Anlegen von Zufahrten,
- Maßnahmen zum Erhalt des Uferpfades.

Darüber hinaus sind forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen des Waldes (eingeschlossen die Jagd) unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 BbgNatSchG zulässig.

Ausgenommen sind die mit der Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassten Bereiche. (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und 6 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

Begründung

Eine nachhaltige Bewirtschaftung durch den Forstbetrieb gewährleistet die Schutz- und Erholungsfunktion und die ökologische Vielfalt des Waldes und erhält den Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Abstimmung:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Anzahl der Stadtverordneten:

3.) **Bezug/Thema:**

Festsetzung bezüglich „Naturschutzzone“ (Festsetzung 1.3)

Einwender:

Wasser- und Bodenverband „Stöbber – Erpe“

Anregungen/Bedenken/Hinweise

Einwendung

... durch die Zone III verläuft ein Teil des Hohen Grabens vom Haussee in Seefeld. Im Unterhaltungsplan sind für diesen Bereich ab dem 15. Juli des jeweils laufenden Jahres Arbeiten im Böschungs- und Sohlbereich geplant und auch durch die UWB des Landkreises bestätigt. Diese Arbeiten werden auch zur Regulierung des Wasserstandes im Haussee Krummensee zukünftig erforderlich sein.

Rechtsgrundlage

Brandenburgisches Wassergesetz § 79 in Verbindung mit Wasserhaushaltsgesetz § 40

Möglichkeit der Überwindung

Die Festsetzung wird ergänzt.

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird erweitert.

1.3 Zone III – Naturschutzzone –

Ein Betreten oder Befahren der "Naturschutzzone" ist verboten. Zulässig sind ausschließlich Handlungen, die auf der Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen sowie des Gewässerunterhaltungsplans für die Fläche festgelegt werden. Darüber hinaus sind forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen des Waldes (eingeschlossen die Jagd) unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 BbgNatSchG zulässig. (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

Begründung

Der Wasser- und Bodenverband hat entsprechend § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes die Pflicht zur Gewässerunterhaltung des den Haussee Krummensee durchquerenden Hohen Grabens.

Abstimmung:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Anzahl der Stadtverordneten:

4.) Bezug/Thema:

Festsetzung bezüglich „Steganlage“ (Festsetzung 2)

Einwender:

Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde

Anregungen/Bedenken/Hinweise

Einwendung

Zur Verringerung des Eingriffs und zur Begrenzung der Anzahl von Stegen, sollten grundsätzlich nur Sammelsteganlagen (im Bereich der Löschwasserentnahmestellen) zulässig sein. Die derzeitigen Festlegungen im Grünordnungsplan ermöglichen theoretisch eine unbestimmte Anzahl an Einzelsteganlagen.

Rechtsgrundlage

Brandenburgisches Wassergesetz § 79, Wasserhaushaltsgesetz § 40

Möglichkeit der Überwindung

Die Festsetzung wird geändert.

Beschlussvorschlag

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Festsetzung wird konkreter gefasst:

Steganlagen sind nur in den dafür mit "A" gekennzeichneten Bereichen zulässig. Je gekennzeichnetem Bereich ist nur eine Steganlage zulässig. Steganlagen dürfen eine Breite von 1,0 m nicht überschreiten. Stegplattformen sind auf eine Größe von 2,0 x 2,0 m zu begrenzen.

Begründung

Die Flurstücke, die an die zulässigen Bereiche grenzen, befinden sich alle im Eigentum der Stadt Werneuchen. Nur die Stadt als Flurstückseigentümer kann die Genehmigung zum Bau einer Steganlage beantragen.

Die Festlegung auf die Errichtung nur einer Steganlage, verbunden mit der Begrenzung der Stegbreite und der flächenmäßigen Ausdehnung der Stegplattform lässt den Bau weiterer Steganlagen nicht zu.

Die Stadt gewährleistet gleichzeitig eine ungehinderte Wasserentnahme durch die Feuerwehr im Fall eines Brandes.

Abstimmung:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Anzahl der Stadtverordneten:

5.) **Bezug/Thema:**

Festsetzung bezüglich „Uferpfad“ (Festsetzung 3)

Einwender:

Landkreis Barnim, Strukturentwicklungsamt

Anregungen/Bedenken/Hinweise

Einwendung

Die Festsetzung bezüglich des „Uferpfades“ in der Plandarstellung ist nicht identisch mit der Festsetzung im Begründungsteil des Grünordnungsplanes (Seite 7 und 33).

Rechtsgrundlage

allgemeines Bestimmtheitsgebot – Art. 20 GG

Möglichkeit der Überwindung

Die Festsetzungen sind zu vereinheitlichen.

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird vereinheitlicht. Sie lautet:

3. Uferpfad

Der Uferpfad ist auf der Westseite des Krummenseer Haussees mit einer Breite von bis zu 1,0 m ohne Befestigung entsprechend des dargestellten Verlaufs herzustellen und zu erhalten. (§ 7 Abs.3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs.6 BbgNatSchG)

Begründung

Festsetzungen können mittels Zeichnungen, Farbe, Schrift oder Text erfolgen. Im allgemeinen besteht auch ein Grünordnungsplan als Satzung aus einer zeichnerischen Darstellung auf einer Planunterlage und textlichen Festsetzungen.

Die textlichen Festsetzungen auf der Plankarte müssen mit den Festsetzungen in der Begründung identisch sein.

Abstimmung:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Anzahl der Stadtverordneten:

Teil A II

Beschlussvorschläge zu abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen

Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Vorhaben eingegangen.

Teil A III

Zur Kenntnis zu nehmende und zu beachtende Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange — nicht abwägungsrelevant —

Nr.	Behörde	Anregungen, Hinweise	Kenntnisnahme, Beachtung
1.	Gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5, Standort Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder) Schreiben vom 21.09.2012	Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Die Befassung mit den Grundsätzen der Raumordnung ist in der Begründung zum Planentwurf dargelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Landkreis Barnim Markt 1 16225 Eberswalde Schreiben vom 21.09.2012 Strukturentwicklungsamt	- Die Abgrenzung der gekennzeichneten Bereiche „A“, in denen Steganlagen zulässig sein sollen, sind augenscheinlich unterschiedlich dargestellt. Dadurch ist die Eindeutigkeit in Frage gestellt. Hier sollte für die Abgrenzung z.B. eine farbige Darstellung gewählt werden. - Mit der Festsetzung 2 wurde die mögliche Größe für Einzelstege geregelt. Für Sammelstege wurden keinerlei Aussagen bzw. Festsetzungen getroffen, dazu sollten ebenfalls Aussagen aufgenommen werden. - Einige Teile der Begründung zur Festsetzung „Steganla-	- Es erfolgt eine eindeutige Kennzeichnung im Zusammenhang mit den Löschwasserentnahmestellen. - An den gekennzeichneten Bereichen ist nur jeweils eine Steganlage mit größenseitiger Begrenzung zulässig. Aussagen zu Sammelstegen sind aus diesem Grund nicht erforderlich. - Der Hinweis findet Beachtung, ein Teil der

Nr.	Behörde	Anregungen, Hinweise	Kenntnisnahme, Beachtung
		gen“ auf der Seite 33, wie z.B. „Die Neuanlage von Stegen sollte begrenzt werden. Darüber hinaus wird empfohlen, Die Rechtmäßigkeit der vorhandenen Stege ist zu prüfen....“ sind keine Aussagen für eine Begründung. Diese sollten als konkrete Festsetzungen aufgenommen, anders formuliert werden oder entfallen. • Darüber hinaus ist die Begründung für die Festsetzung „Uferweg“ widersprüchlich, da aus der Planzeichnung ein „durchgängiger Uferweg“ ersichtlich ist. • Auch die Begründung zur Festsetzung Punkt 4.1 entspricht nicht der Festsetzung. • Die Empfehlung im Punkt 4 Seite 35 ist zu streichen, da diese bereits als textliche Festsetzung Nr. 4.4 aufgenommen wurde. • Die unter Punkt 5 genannte Empfehlung sollte als Festsetzung aufgenommen werden, da dies eindeutig zur Aufwertung der ökologischen Qualität des Haussees beiträgt und den Schwerpunkt zur Aufstellung eines GOP bildet.	Begründung wird folgendermaßen korrigiert: „Die Neuanlage von Stegen erfolgt nur an den Standorten der Löschwasserentnahme am westlichen Ufer des Haussees.“ Aussagen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der vorhandenen Steganlagen entfallen. • Festsetzung und Begründung werden ergänzt (Notwendigkeit der Wegeführung über die Dorfstraße aus naturschutzfachlichen und eigentumsrechtlichen Gründen). • Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung. • Die Empfehlung Punkt 4 wird gestrichen. • Der Anregung kann nicht gefolgt werden, die Gewässerlinie unterliegt ständigen natürlichen Schwankungen und die Grenzen einiger Flurstücke verlaufen am bzw. im Gewässer. Eine Abmarkung zur eindeutigen Festsetzung eines Schutzstreifens von 5m ist nicht möglich.
	Untere Naturschutzbehörde	• Die Abgrenzung der mit „A“ gekennzeichneten Bereiche, als zulässige Bereiche für die Errichtung von Steganlagen, ist in der Plankarte nicht eindeutig nachvollziehbar. Hier sollte eine eindeutige Signatur verwendet werden. • In der Legende der Plankarte ist als Zeichenerklärung unter „Sonstige Festsetzungen“ die Grenze des Gel-	• Die Abgrenzung der Bereiche für mögliche Steganlagen wird durch die Löschwasserentnahmestelle bestimmt. Es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung. • Die Planzeichenerklärung zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird geän-

Nr.	Behörde	Anregungen, Hinweise	Kenntnisnahme, Beachtung								
		tungsbereiches des Grünordnungsplanes als „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des <u>Bebauungsplans</u>“ erklärt. Zur Pflege des Röhrichtbestandes ist ein Pflegekonzept zu erstellen indem die jährlichen Abschnitte dargestellt werden in denen das Schilf zurückgeschnitten wird.	dert. Neu: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplans als Satzung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Erarbeitung eines Pflegekonzeptes durch die Stadt Werneuchen zu beachten.								
	Kataster- und Vermessungsamt	- Nach Überprüfung der katasterbezogenen Angaben wurde festgestellt, dass diese nicht auf den aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters aufsetzen. <table border="1" data-bbox="660 726 1355 790"> <tr> <td>Gemarkung</td><td>Flur</td><td>Flurstück alt</td><td>Flurstück neu</td></tr> <tr> <td>Krummensee</td><td>3</td><td>27</td><td>460, 461, 462</td></tr> </table> - Das Flurstück 10/6 der Flur 3 in der Gemarkung Krummensee ist nicht vorhanden.	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Krummensee	3	27	460, 461, 462	- Die Teilung des Flurstücks 27 erfolgte während der Entwurfserarbeitung. Die Angaben werden sowohl im Textteil als auch auf der Planunterlage aktualisiert sobald die Voraussetzungen (Grundbucheintrag) gegeben sind. - Die Flurstücke 169, 10/6, 6, 5, 201 und 34 zählen zur Flur 2. Es erfolgt eine Korrektur.
Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu								
Krummensee	3	27	460, 461, 462								
3.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Eberswalde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde Schreiben vom 19.09.2012	- Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I S.137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S.175) ist als rechtliche Grundlage zur Einschätzung der Nutzungskonflikte unter den Punkten 3. sowie 4.4 (Ordnungswidrigkeiten) mit aufzunehmen. Da die dort aufgeführten Probleme teilweise das Forstrecht tangieren (z.B. Waldverschmutzung i.S.d. § 24 LWaldG). - Die Aussage unter Punkt 5. „Der Erlenbestand bedarf keiner Pflege“, stellt den momentanen Zustand dar. Durch die fortschreitende Bestandsentwicklung ergibt	- Das Waldgesetz wird wie gefordert als rechtliche Handlungsgrundlage aufgenommen. - Die Aussage unter Punkt 5 wird wie folgt geändert: „Es erfolgt eine ordnungsgemäße Be-								

Nr.	Behörde	Anregungen, Hinweise	Kenntnisnahme, Beachtung
		sich früher oder später eine Pflegenotwendigkeit, die dargestellt werden sollte.	standspflege bei der eine biotoptypische Bestockung des Erlenbestandes gewährleistet wird.“

Teil A IV

Zur Kenntnis zu nehmende und zu beachtende Anregungen der Öffentlichkeit — nicht abwägungsrelevant —

Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen, Hinweise	Kenntnisnahme, Beachtung
1.	Herr und Frau X	1. In der Plankarte 2000-1 werden die betroffenen privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Erholungsarten, Uferpfad“ ausgewiesen. Der Zweckbestimmung „Uferpfad“ widersprechen wir für unser Grundstück (Flurstück 6), wie auch bereits in unseren vorherigen Schreiben. Aus eigentumsrechtlichen Gründen wäre die Inanspruchnahme unseres Grundstücks unverhältnismäßig. Nach der Planung gehe ich jedoch davon aus, dass der Uferpfad nicht über unser Grundstück, sondern über die Dorfstraße führt. 2. Im Entwurf des GOP ist in der Karte zwischen Seite 33 und 34 der Wegeverlauf im Bereich der Dorfstraße rot gestrichelt bzw. in der Legende erläutert. Der deutlich längere Verlauf auf der Dorfstraße im südlichen Bereich ist jedoch mit roter, durchgehender Linie markiert. Warum wird zwischen südlicher und nördlicher Dorfstraße unterschieden? 3. Das Flurstück 33 am südlichen Ende der Zone III wurde ausgenommen. Warum läuft der Schutzbereich um dieses Flurstück herum?	• Die geplante Wegeführung „Uferpfad“ nimmt das Grundstück des Einwenders nicht in Anspruch. • Die Darstellung innerhalb der Karte zum Verlauf des Uferpfades entspricht dem Abstimmungsstand während der Erarbeitung der Entwurfsfassung. Für die Planfassung des Grünordnungsplans wird die Karte dahingehend angepasst, dass auch der nördliche Teil des Wegeverlaufs eine durchgehenden Markierung erhält. • Für die Erarbeitung des Grünordnungsplans wurde ein Geltungsbereich mit den dazugehörigen Flurstücken festgelegt. Nur innerhalb dieses Bereiches werden die notwendigen Festsetzungen getroffen und zeichnerisch ausgewiesen. Das Flurstück 33 befindet außerhalb dieses Geltungsbereiches.

Teil AV

Nachweis der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Grünordnungsplans vom Dezember 2011

Nr.	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Bedenken Einwendungen	Hinweise und Anregungen
1.	Gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5, Standort Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)	21.09.2012		
2.	Kreisverwaltung Barnim Strukturentwicklungsamt Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	21.09.2012	X	X
3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Abteilung Ökologie, Naturschutz und Wasser Seeburger Chaussee 2 14478 Potsdam OT Glienecke	24.09.2012		
4.	Amt für Forstwirtschaft Alfred-Dengler Straße 16225 Eberswalde	19.09.2012		X
5.	Wasser- und Bodenverband „Stöber-Erpe“ Ernst-Thälmann-Straße 5 15345 Rehfelde	30.08.2012	X	X
6.	Anglerverband e.V. Krummensee Norbert Czaplinski Am Umspannwerk 15366 Neuenhagen			
7.	Stadtbrandmeister			

**Nachweis der eingegangenen Stellungnahmen
der Öffentlichkeit
zum Entwurf des Grünordnungsplans vom Dezember 2011**

Nr. der Schrei- ben	Öffentlichkeit Die Adressen der Bürger sind hier ano- nymisiert; liegen aber im Bauamt vor	Schreiben vom	Anregungen Bedenken Hinweise
1	Herr und Frau X.	24.06.2012	Anregungen, Hinweise

Teil B I

**Zur Kenntnis zu nehmende und zu beachtende Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zum geänderten Entwurf des Grünordnungsplans vom Januar 2013
– nicht abwägungsrelevant –**

Nr.	Behörde	Anregungen, Hinweise	Kenntnisnahme, Beachtung
1.	Landkreis Barnim Markt 1 16225 Eberswalde Schreiben vom 21.09.2012 Strukturentwicklungsamt Schreiben vom 30.01.2013	Aus Sicht des Landkreises Barnim wird die Aufstellung eines Grünordnungsplanes für den Haussee in Krummensee sehr positiv gesehen. Es sind jedoch aufgrund der Hinweise noch Änderungen erforderlich. Die farbliche Darstellung der vorgenommenen Änderungen wird sehr begrüßt. Jedoch sollten dann konsequenterweise alle Änderungen farblich dargestellt werden. Auf der Plandarstellung wurden ebenfalls als Änderungen die Planzeichenerklärungen der Wegeführung des Uferpfades sowie die Umgrenzung der Flächen zur Errichtung von Steganlagen aufgenommen, die aber nicht farbig unterlegt wurden. Da nicht alle im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes der Flur 3 (Gemarkung Krummensee) angehören, sind der Eindeutigkeit wegen die Flurstücke, die dazugehörige Flur und Gemarkung zusätzlich auf der Plankarte aufzunehmen. Darüber hinaus fehlt das Flurstück 205 der Flur 2 in der Aufstellung auf der Seite 15 und 16 der Begründung.	Die erforderlichen Änderungen werden entsprechend eingearbeitet. Der Hinweis ist berechtigt. In der Satzungsfassung werden die Darstellungen der Plankarte jedoch ausschließlich dem Katalog der Legende angepasst. Eine Markierung von Änderungen entfällt, diese war nur für die bessere Übersichtlichkeit während der Beteiligung der betroffenen Träger vorgesehen. Den Hinweisen wird gefolgt. Das fehlende Flurstück 205 der Flur 2 wird in die Aufstellung eingefügt.
2	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Eberswalde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	Die seitens der unteren Forstbehörde geforderten Änderungen zum oben genannten Entwurf des Grünordnungsplanes sind hinreichend berücksichtigt worden, den geänderten Festsetzungen in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Anregungen, Hinweise	Kenntnisnahme, Beachtung
	Schreiben vom 18.01.2013		
	Wasser- und Bodenverband „Stöbber – Erpe“ Der Verbandsvorsteher Ernst-Thälmann-Straße 5 15345 Rehfelde Schreiben vom 17.01.2013	Der neuen Festsetzung zu Zone III – Naturschutzzone – stimmen wir zu. Weitere Hinweise zu den belangen der Gewässerunterhaltung sind nicht vorhanden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Teil B II

**Nachweis der eingegangenen Stellungnahmen
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
zum geänderten Entwurf des Grünordnungsplans vom
Januar 2013**

Nr.	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Bedenken Einwendungen	Hinweise und Anregungen
1.	Kreisverwaltung Barnim Strukturentwicklungsamt Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	30.01.2013	-	X
2.	Amt für Forstwirtschaft Alfred-Dengler Straße 16225 Eberswalde	18.01.2013	-	-
3.	Wasser- und Bodenverband „Stöber-Erpe“ Ernst-Thälmann-Straße 5 15345 Rehfelde	17.01.2013	-	-